Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

(NBS-BT)

smart rail GmbH
Standort Waibstadt
gültig ab: 21.09.2026

Herausgeber: smart rail GmbH
Prof. -Messerschmitt-Str. 1
85879 Neubiberg

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis 3
2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT 3
3. Abstellen / Umsetzen von Fahrzeugen Dritter 5
4. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen 5
5. Entgeltgrundsätze 6
6. Kommunikation / Anfragen 8
7. Verzeichnis der Anlagen 8

1. Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT

Ergänzung zu Punkt 2.1.4
Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des Eisenbahnverkehrsunternehmens oder die des Halters von Eisenbahnfahrzeugen (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Ergänzung zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1
Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Ergänzung zu Punkt 2.3.3
Eine örtliche Einweisung erfolgt bei Bedarf durch smart rail.

Für die Vermittlung der Ortskenntnis und für Gestellung einer ortskundigen Person (Lotse) wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben (siehe: Abschnitt 4 Entgeltgrundsätze).

Vor erstmaliger Nutzung der Werkstatthalle ist eine Arbeitsschutzunterweisung durch smart rail erforderlich.

Für die Erstvermittlung der Ortskenntnis sowie für die Arbeitsschutzunterweisung wird kein Entgelt erhoben.

Ergänzung zu Punkt 2.4.2
Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

Ergänzung zu Punkt 3.1.2
Als zugangsrelevante Vorschriften für die Serviceeinrichtung dienen - zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen - die jeweils aktuell gültigen Fassungen folgender Regelwerke:

- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der smart rail
- Signalbuch Ril 301
- Fahrdienstvorschrift Ril 408 (FV-DB)
- Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

Die netzzugangsrelevanten Regelwerke stellt die smart rail dem Zugangsberechtigten auf Anfrage ausschließlich per elektronischen Versand als pdf-Datei kostenfrei zur Verfügung.

Ergänzung zu Punkt 3.2.1
Die Nutzung der Serviceeinrichtung ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich und mindestens 5 Werkstage im Voraus mittels „Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtung“ (Anlage 2) zu beantragen.

Ergänzung zu Punkt 3.2.2
Der Zugangsberechtigte muss die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag als nicht fristgerecht behandelt.

Ergänzung zu Punkt 3.2.3
Vollständig und fristgerecht vorliegende Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der nicht Realisierbarkeit des Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

Ergänzung zu Punkt 3.3.1.2
Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden („first come, first served“).

Ergänzung zu Punkt 4.1
Smart rail stellt die Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 „Entgeltgrundsätze“ (NBS-BT) dar.

Ergänzung zu Punkt 5.1.3
Die Vertragsparteien benennen für die Belange der Vertragsdurchführung und der Betriebsführung geeignete Personen, die befugt sind, Entscheidungen im Namen des Zugangsberechtigten (Anlage 4 „Ansprechpartner des Zugangsberechtigten“) bzw. der smart rail kurzfristig zu treffen.

Disposition smart rail: 089 – 21 52 50 610

Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

Geht die Nutzung des Zugangsberechtigten über eine Einzelnutzung innerhalb einer Netzfahrplanperiode hinaus, sind die Kontaktdaten der Anlage 4 bis zum Jahresfahrplanwechsel durch den Zugangsberechtigten aktuell zu halten.

Bei Verspätungen und Störungen, insbesondere bei gefährlichen Ereignissen, ist die Disposition der smart rail unverzüglich zu informieren. Die Disposition ist befugt, innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die erforderlichen Stellen informieren.

Ergänzung zu Punkt 5.2
Der Zugangsberechtigte hat Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der smart rail per E-Mail an serviceeinrichtung.waibstadt@smart-rail.eu mitzuteilen.

Ergänzung zu Punkt 5.7.2
Smart rail informiert den Kunden so genau und so früh wie möglich über etwaige Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtung infolge vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an die vom Zugangsberechtigten gemeldete

E-Mail-Adresse. Geht die Nutzung des Zugangsberechtigten über eine Einzelnutzung innerhalb einer Netzfahrplanperiode hinaus, erfolgen die Informationen durch smart rail bis zum Jahresfahrplanwechsel.

Abstellen / Umsetzen von Fahrzeugen Dritter

Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich schleppfähig/abschleppfähig abzustellen, sofern smart rail nicht anderes mitteilt. Kann ein schadhaftes Fahrzeug aufgrund des technischen Zustandes nicht abschleppfähig abgestellt werden, ist das smart rail per E-Mail an serviceeinrichtung.waibstadt@smart-rail.eu mitzuteilen. Die Sicherung der Fahrzeuge muss von außen zugänglich durch Feststellbremsen oder Hemmschuhe erfolgen.

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf Fälle, in welchen mehrere Zugangsberechtigte Fahrzeuge im selben Gleis abgestellt haben und ein Zugangsberechtigter einen oder mehrere von ihm verwendete und benötigte Fahrzeuge nicht erreichen kann, da ihm der Zugang durch abgestellte Fahrzeuge anderer Zugangsberechtigte verwehrt ist:

Zugangsberechtigte sind damit einverstanden, dass andere Zugangsberechtigte, die benötigte Fahrzeuge im selben Gleis abgestellt haben, berechtigt sind, die von ihnen verwendeten abgestellten Fahrzeuge zum Zwecke des Ausrangierens der benötigten Fahrzeuge kurzfristig geschleppt umzusetzen. Zugangsberechtigte, die abgestellten Fahrzeuge umgesetzt haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Erreichen und Umsetzen ihrer benötigten Fahrzeuge in das Gleis zurückzustellen.

Das Umsetzen von Fahrzeugen im Bereich der Fahrzeugwerkstatt erfolgt ausschließlich durch smart rail.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die nicht elektrifizierte Serviceeinrichtung Waibstadt befindet sich südlich des Bahnhofes Neckarbischofsheim Nord der DB Netz AG an der (Strecke 4110 Heidelberg - Aglasterhausen) und nördlich der Infrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) (Strecke 9410 Neckarbischofsheim - Hüffenhardt) und stellt die Verbindung zwischen beiden Infrastrukturen dar.

Folgende Serviceeinrichtungen werden betrieben:
- Abstellgleis
- Wartungseinrichtung

Alle Fahrten von und in die Serviceeinrichtung sind Rangierfahrten. Alle Weichen sind mechanisch ortsgestellt (Handweichen).

Innerhalb der Serviceeinrichtung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Die Gleisanlagen sind für Streckenklasse D4 ausgelegt. Kleinster Radius ist 190 m.

<u>Abstellgleis</u>

Das Stumpfgleis 5 hat eine Nutzlänge von 296 m.

Die restlichen Gleise sind Zuführungsgleise zur Bereitstellung/Abführung von Fahrzeugen der Fahrzeugwerkstatt und können durch die Zugangsberechtigten nicht angemeldet werden.

Fahrzeugwerkstatt

Die Fahrzeugwerkstatt ist entsprechend ihrer Gestaltung und technischen Ausstattung zur Instandhaltung von Lokomotiven ausgerüstet und ist nur in Anwesenheit von Mitarbeitern der smart rail zugänglich. Die Bereitstellung/Abstellung zur/nach Nutzung der Fahrzeugwerkstatt erfolgt ausschließlich durch smart rail.

Die Fahrzeugwerkstatt verfügt über:

- zwei Hallengleise teilweise mit Arbeitsgrube
- zwei ebenerdig eingedeckte Außengleise vor Halle (nicht überdacht)
- zwei Außengleise hinter der Halle (nicht überdacht)

Betriebszeiten:

Die Serviceeinrichtung ist nicht dauerhaft besetzt. Betriebszeiten nach Absprache.

4. Entgeltgrundsätze

5.1 Allgemein

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung.

Die Preise für die jeweiligen Leistungen sind dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen. Preisnachlässe werden nicht gewährt.

Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis sowie die Gestellung einer ortskundigen Person (Lotse) während der regulären Betriebszeit werden pauschal berechnet.

Für die Erstvermittlung der Ortskenntnis sowie für die Arbeitsschutzunterweisung wird kein Entgelt erhoben.

Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Für Leistungen außerhalb der Zeiten Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage ist ein Zuschlag von 50% auf alle Personalkosten zu entrichten.

Kosten für unberechtigte Nutzung der Serviceeinrichtung

Nutzt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung und damit unberechtigt, wird ein doppeltes Nutzungsentgelt fällig.

5.2 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der smart rail zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der smart rail und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der smart rail oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der smart rail bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der smart rail fällt, sofern die smart rail die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
 - 12 Stunden im Falle von technischen Störungen und
 - 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die smart rail dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste erhoben. Das Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50 % des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der smart rail geltend zu machen.

5.3 Änderungen der angemeldeten Nutzung

Sollen Serviceeinrichtungen innerhalb des bestellten Zeitraumes zu anderen Zeiten oder nicht mehr genutzt werden, so sind Kündigungsfristen einzuhalten.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen die mindestens 7 Tage vor der geplanten Nutzung abbestellt wird, bleibt entgeltfrei.

Bei einer Abbestellung in der Zeit < 7 Tage bis 2 Tage vor der geplanten Nutzung ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 70% des Entgeltes zu entrichten.

Bei einer Abbestellung unter 2 Tage vor der geplanten Nutzung ist das volle Entgelt der bestellten Leistungen zu entrichten.

5. Kommunikation / Anfragen

Bitte richten Sie alle Anfragen per E-Mail an:

serviceeinrichtung.waibstadt@smart-rail.eu.

6. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Entgeltverzeichnis

Anlage 2 Schema-Lageplan

Anlage 3 Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Anlage 4 Ansprechpartner des Zugangsberechtigten